



# Marktgemeinde Zell am Ziller

## Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: [info@gemeinde-zell.at](mailto:info@gemeinde-zell.at)

---

### Zeller Abfallgebührenordnung 2017

#### § 1 - Arten der Gebühren

Die Marktgemeinde Zell am Ziller hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Gebühren in Form einer Grundgebühr sowie einer weiteren Gebühr ein.

#### § 2 - Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

#### § 3 - Grundgebühr

1. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
  - a) Errichtung, Instandhaltung und Betrieb des Altstoffsammellagers,
  - b) Wertstoffentsorgung und Problemstoffentsorgung,
  - c) Beitragsleistungen an Abfallverbände,
  - d) Abfallberatung,
  - e) Verwaltungskosten.
2. Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
3. Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück. Die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück ergibt sich aus der Umrechnung der
  - a) Anzahl der gemeldeten Personen,
  - b) Anzahl an Gästenächtigungen,
  - c) Anzahl an Sitzplätzen bei Gastronomiebetrieben, die Größe der Betriebsflächen bei allen anderen Betrieben.
4. Der Tarif für die Grundgebühr wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 mit € 8,00 pro Jahr und Einwohnergleichwert festgesetzt. Der Tarif versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10%.
5. Der Tarif nach § 3 (4) ist durch Beschluss des Gemeinderates festzusetzen.
6. Die Einwohnergleichwerte nach der Anzahl der gemeldeten Personen pro Grundstück nach § 3 (3) lit a) wird in der Weise ermittelt, als im Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres Personen mit Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz pro Grundstück gemeldet sind. Dabei spielt das Alter einer Person keine

Rolle. Ist eine Person zum jeweiligen Stichtag nur vorübergehend abgemeldet, so ist die Marktgemeinde berechtigt und verpflichtet, die Person dennoch mitzuzählen, sofern diese Person mehr als 6 Monate im jeweiligen Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Marktgemeinde Zell am Ziller unterhält.

7. Die Einwohnergleichwerte nach den Nächtigungen gemäß § 3 (3) lit b) werden in der Weise ermittelt, als im Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr Gesamtnächtigungen pro Grundstück vorliegen. Die Gesamtnächtigungen dividiert durch 365 Tage ergeben die Einwohnergleichwerte. Die Einwohnergleichwerte sind auf zwei Dezimalstellen aufzurunden.
8. Die Einwohnergleichwerte nach den Sitzplätzen gemäß § 3 (3) lit c) in Gastronomiebetrieben pro Grundstück werden in der Weise ermittelt, als die Gesamtanzahl der Sitzplätze abzüglich der Sitzplätze für einen allfälligen Pensionsbetrieb (Sitzplätze, die vorwiegend für Halb- und Vollpensionsgäste zur Verfügung stehen) für die Berechnung herangezogen werden. Je fünf Sitzplätze entsprechen einem Einwohnergleichwert.
9. Die Summe der Einwohnergleichwerte aus Betrieben (wobei Ämter und Institutionen den Betrieben gleich zusetzen sind) pro Grundstück wird in der Weise ermittelt, als die Gesamtbetriebsflächen ohne Lagerräume, Abstellräume, Parkplätze, Garagen, WC's, Fremdenzimmer und gastronomisch genutzte Räume im Sinne des Punktes 8. für die Berechnung herangezogen werden. Je angefangene 40m<sup>2</sup> Betriebsfläche entsprechen einem Einwohnergleichwert. Die Obergrenze der zu verrechnenden Einwohnergleichwerte wird mit 10 EGW festgesetzt (400m<sup>2</sup>).
10. Die Summe der Einwohnergleichwerte für Zweitwohnsitze auf Campingplätzen wird für das 1. Halbjahr mit Stichtag 1. Februar bzw. für das 2. Halbjahr mit Stichtag 1. August eines jeden Jahres jeweils separat ermittelt. Als Bemessungsgrundlage gelten die pro Stellplatz zum jeweiligen Stichtag beim Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Einwohnergleichwert festgelegt. Bemessungsgrundlage für die halbjährliche Vorschreibung ist die Hälfte des Tarifes für einen Einwohnergleichwert.
11. Berechnung der Einwohnergleichwerte für Schulen, Kindergarten und ähnliche Objekte: Die Summe der Einwohnergleichwerte wird in der Weise ermittelt, als die Anzahl der Stammklassen in den Schulen bzw. die Anzahl der Gruppenräume in den Kindergärten zur Berechnung herangezogen werden. Pro Stammklasse bzw. pro Gruppenraum werden jeweils 5 Einwohnergleichwerte festgesetzt.
12. Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für Betriebe, die in einem Kalenderjahr eine kürzere Zeit als 6 Monate bewirtschaftet werden, werden die ermittelten Einwohnergleichwerte durch 2 dividiert. Der so ermittelte Wert wird mit dem Tarif des Einwohnergleichwertes multipliziert.
13. Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres.

#### **§ 4 - Weitere Gebühr (Müllabfuhrgebühr)**

1. Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Abfallentsorgung in der Marktgemeinde Zell am Ziller und zur Vermeidung von Abfall eine Weitere Gebühr (Müllabfuhrgebühr) auf Basis der tatsächlich abgeführten Abfallmenge.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
3. Die Weitere Gebühr beinhaltet die Deckung der Aufwendungen für die Entsorgung des Restmülls, des biologisch verwertbaren Siedlungsabfalls und des Sperrmülls.
4. a) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Restmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge pro Grundstück. Die Müllmenge wird als tatsächlich abgeführter

- Abfall in Kilogramm pro Periode ermittelt. Der tatsächlich abgeführte Abfall in Kilogramm pro entleertem Behältnis ist durch automationsunterstützte Aufzeichnungen der Marktgemeinde nachzuweisen. Eine Abrechnungsperiode umfasst 3 Monate. Die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) ist durch Bescheid im Nachhinein vorzuschreiben. Der tatsächlich abgeführte Abfall in Kilogramm pro Abrechnungsperiode multipliziert mit dem Tarif nach § 5 (1) lit a) ergibt die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr).
- b) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr „Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in Objekten von 1 bis 3 Haushalten“ ist die tatsächlich abgeführte biologisch verwertbare Siedlungsabfallmenge pro Grundstück. Die Anzahl der bezogenen Biosäcke pro Abrechnungsperiode multipliziert mit dem Rauminhalt und dem Tarif nach § 5 (1) lit b) ergibt die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle. Eine Abrechnungsperiode umfasst 6 Monate. Die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist durch Bescheid im Nachhinein vorzuschreiben. Die tatsächlich abgeführte biologisch verwertbare Siedlungsabfallmenge wird in Litern gemessen.
  - c) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr „Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in Objekten ab 4 Haushalten und Gewerbebetrieben“ ist die tatsächlich abgeführte biologisch verwertbare Siedlungsabfallmenge pro Grundstück. Die tatsächlich abgeführte biologisch verwertbare Siedlungsabfallmenge pro Abrechnungsperiode wird hier in Kilogramm gemessen. Diese Summe multipliziert mit dem Tarif nach § 5 (1) lit b) ergibt die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle. Der tatsächlich abgeführte biologisch verwertbare Siedlungsabfall in Kilogramm pro entleertem Behältnis ist durch automationsunterstützte Aufzeichnungen der Marktgemeinde nachzuweisen. Eine Abrechnungsperiode umfasst 6 Monate. Die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist durch Bescheid im Nachhinein vorzuschreiben.
  - d) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Sperrmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge in Kilogramm. Der Sperrmüll ist beim Altstoff-Sammelzentrum abzugeben und ist dort auf einer Waage zu wiegen.
  - e) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Altholz ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge in Kilogramm. Das Altholz ist beim Altstoff-Sammelzentrum abzugeben und ist dort auf einer Waage zu wiegen.
  - f) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 2,5 Liter (bei keiner Verwiegung) oder 1,25 Kilogramm (bei einer Verwiegung) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle pro Einwohnergleichwert und Woche vorgeschrieben.
  - g) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 0,5 Kilogramm Restmüll pro Einwohnergleichwert und Woche vorgeschrieben.
  - h) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 5 Kilogramm Sperrmüll pro Anlieferung im Altstoffsammelzentrum verrechnet.
  - i) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 5 Kilogramm Altholz pro Anlieferung im Altstoffsammelzentrum verrechnet.
5. Die Gebührenvorschreibung für die Weitere Gebühr für Restmüll erfolgt jeweils Vierteljährlich.
  6. Die Gebührenvorschreibung für die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt jeweils Halbjährlich.
  7. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

### **§ 5 - Tarife für Weitere Gebühr**

1. a) Die Tarife für die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) beträgt ab Wirksamkeit 1. Jänner 2017 € 0,36 pro Kilogramm.  
b) Der Tarif für die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beträgt ab Wirksamkeit 1. Jänner 2017 € 0,075 pro Liter (bei keiner Verwiegung).  
Für Wohnanlagen und Gewerbebetriebe mit 120 l Behältern € 0,15 pro Kilogramm (bei einer Verwiegung).  
c) Der Tarif für die Weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt ab Wirksamkeit 1. Jänner 2017 € 0,35 pro Kilogramm. Die Weitere Gebühr für Sperrmüll ist grundsätzlich vor Ort in bar zu entrichten. Für die Zusendung einer Rechnung wird eine Verwaltungspauschale von € 3,-- zusätzlich verrechnet.  
d) Der Tarif für die Weitere Gebühr für Altholz beträgt ab Wirksamkeit 1. Jänner 2017 € 0,15 pro Kilogramm. Die Weitere Gebühr für Altholz ist grundsätzlich vor Ort in bar zu entrichten. Für die Zusendung einer Rechnung wird eine Verwaltungspauschale von € 3,-- zusätzlich verrechnet.
2. Weitere Gebühr sonstige Tarife ab Wirksamkeit 1. Jänner 2017  
Reifen: PKW-Reifen € 3,00 und mit Felge € 5,00 pro Stück;
3. Die Tarife nach § 5 sind durch Beschluss des Gemeinderates festzusetzen.  
Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10 %.

### **§ 6 - Gebührenschuldner, Haftung, Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Jede Änderung nach § 6 (1) bis (3) ist innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung der Marktgemeinde Zell am Ziller anzuzeigen.

### **§ 7 - Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

**Die Kundmachung des dieser Verordnung zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlusses erfolgte in der Zeit vom 14. Dezember 2016 bis einschließlich 9. Jänner 2017. Stellungnahmen dazu sind während dieses Zeitraumes nicht eingelangt.**

**Die gegenständliche Verordnung wurde seitens der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung mittels Schreiben vom 10. Jänner 2017, Zahl Gem-G-70940/1/6-2017, zur Kenntnis genommen.**